

Unser Leistungsvergleich gliedert sich wie folgt auf: Im ersten Punkt sind die Aufgaben zusammengefaßt, die für alle Justizbehörden gleichbedeutend sind, wie die Fragen der Durchführung der Arbeits- und Dienstbesprechungen, Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, Aufstellung des Arbeitsplans auf der Grundlage des Kreisplans u. a. Es folgen Vergleichsvorschläge, die sich mit der Strafrechtsprechung, besonders den Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung staftällig gewordener Bürger, Qualität der Anklagen und Urteile beschäftigen. Weitere Punkte behandeln die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Zivil- und Familienrechtsprechung, die Arbeit des Staatlichen Notariats, wie Qualität der Verträge und Beurkundungen, und die Arbeit der Staatsanwaltschaften, besonders die Anklagepolitik, die Maßnahmen der Allgemeinen Aufsicht, Erfüllung der Arbeitspläne, Mitwirkung beim Arbeitsgericht, Schutz des Volkseigentums.

Abschließend wurden die Aufgaben der Betriebsparteiorganisationen, wie die Durchführung der politischen Massenarbeit, die Einwirkung der Betriebsparteiorganisationen auf die fachliche Arbeit u. a., aufgenommen. — Diese Aufgaben hätten allerdings an erster Stelle genannt werden müssen, da die BPO ja das anleitende Organ beim Leistungsvergleich ist.

Um den Leistungsvergleich erfolgreich durchzuführen, ist es erforderlich, daß er zur ständigen Arbeitsmethode wird und ein ständiger Vergleich der Leistungen erfolgt. Nachteilig bei der bisherigen Durchführung hat sich ausgewirkt, daß entgegen der Festlegung keine regelmäßigen Auswertungen durchgeführt wurden. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Leistungen monatlich mindestens einmal verglichen werden müssen.

Bei den Auswertungen sind wir folgendermaßen vorgegangen: Es wurde nicht für notwendig erachtet, daß die Belegschaften der beiden Gerichte regelmäßig, z. B. vierteljährlich, Zusammenkommen, um eine Auswertung über alle Punkte vorzunehmen. Das ist arbeitsmäßig nicht möglich. Es wurden vielmehr Brigaden von einem Gericht zum anderen entsandt, die sich nur mit einigen Punkten des Leistungsvergleichs beschäftigen.

So wurden das Kreisgericht und die Staatsanwaltschaft in Eilenburg im Juni 1959 aufgesucht und die Qualität der Anklagepolitik und der Urteile miteinander verglichen. Im Oktober 1959 besuchte eine Brigade des Kreisgerichts Eilenburg das Kreisgericht Wurzen, um hier die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen und in der Durchführung der gesellschaftlichen Erziehung zu ver-

gleichen. Im November 1959 war wieder eine Brigade des Kreisgerichts Wurzen beim Kreisgericht Eilenburg, um die politische Massenarbeit und die Arbeit der Buchhaltung auszuwerten. Am Ende eines jeden Einsatzes erfolgt zwischen der Brigade und den Funktionären der aufgesuchten Justizbehörde eine Aussprache. In Zukunft sollen die Brigadeeinsätze jeweils mit der gesamten Belegschaft in einer Arbeitsbesprechung ausgewertet werden. Die zweifellos guten Erfahrungen sollen auch im Bezirksmaßstab bekanntgegeben und ausgewertet werden, damit der Leistungsvergleich allen Dienststellen zu einer besseren Arbeit verhilft.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Ergebnisse des Leistungsvergleichs viel mehr als bisher in die Arbeit der anderen Staatsorgane einfließen müssen und daß der Direktor des Kreisgerichts oder der Kreisstaatsanwalt über diese Ergebnisse in den Ratssitzungen sowohl schriftlich als auch mündlich berichten sollte.

Trotz einiger Mängel, die unserem Leistungsvergleich noch anhaften und durch unsere Erfahrungen mehr und mehr beseitigt werden, konnten wir positive Beispiele über die Einleitung gesellschaftlicher Erziehung in Zivil- und Ehesachen austauschen und Maßnahmen für eine stärkere Einbeziehung der Schöffen in die Urteilsauswertungen und die Durchführung der gesellschaftlichen Erziehung festlegen. Der Leistungsvergleich ließ uns erkennen, daß bei beiden Kreisgerichten die Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen noch verbessert werden muß und daß die Arbeitspläne noch nicht immer den Erfordernissen entsprechen. Der Verbesserung der gesamten staatlichen Arbeit im Kreis diene es auch, daß wir die aus einzelnen Strafverfahren gewonnenen Erfahrungen dem Rat des Kreises oder direkt den einzelnen Fachabteilungen zur Verfügung gestellt haben.

Obwohl das nicht das Wesentliche des Leistungsvergleichs ist, konnten durch die Einbeziehung von Protokollanten und Buchhaltern auch wertvolle technische und organisatorische Hinweise gegeben werden, die der Verbesserung der Arbeit dienen.

Mit dieser Darstellung möchten wir unsere Erfahrungen anderen Justizorganen mitteilen, um sie anzuregen, auch bei sich Leistungsvergleiche zu organisieren. Die praktischen Erfahrungen können sie nur in der Organisation solcher Vergleiche erhalten, und es wäre falsch zu warten, bis das Musterbeispiel geschaffen wird. Es kommt vielmehr darauf an, schnellstens auch diese neue Arbeitsmethode in jeder Dienststelle einzuführen.

Zur Diskussion

Einige Gedanken zur Ausgestaltung und Organisation von Leistungsvergleichen in der Justiz

Von den Teilnehmern des V. Qualifizierungslehrganges für Kreisgerichtsdirektoren

Ziel des Leistungsvergleichs

Die Lösung der den Justizorganen aus dem Siebenjahrplan erwachsenden Aufgaben erfordert eine schnelle Verbesserung der gesamten Arbeit. Ein wichtiges Mittel hierzu ist der Leistungsvergleich, der sich vom Wettbewerb im früheren Sinne unterscheidet. Der Leistungsvergleich erfolgt nicht durch zahlenmäßige prozentuale Bewertung der Arbeit, sondern es kommt darauf an, die besten und fortschrittlichsten Arbeitsmethoden im Wege des Vergleichs zu ermitteln und zu verallgemeinern. Es soll damit auch erreicht werden, daß der von den Vergleichspartnern auf den verschiedenen Arbeitsgebieten jeweils erreichte Vorsprung eingeholt wird, wodurch sich das Niveau beider Seiten heben muß.

Der Leistungsvergleich muß dazu führen, die Isolierung der Justizorgane von den Werktätigen, den übrigen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Institutionen vollständig zu überwinden, damit unsere Tätigkeit immer besser dem Prinzip der Einheit von Ökonomie und Politik gerecht wird. Der Vergleich als

ein Mittel auf dem Wege zum sozialistischen Gericht setzt voraus, daß alle Mitglieder und nicht etwa nur die leitenden Funktionäre mit einbezogen werden;

Inhalt des Leistungsvergleichs

1. Die Justizorgane sind ein Teil der einheitlichen Machtorgane unserer Republik. Das bedeutet, daß sie ihre Aufgaben mit dem spezifischen Mittel der Rechtsprechung nur dann richtig lösen, wenn die Rechtsprechung der Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Planziele dient. Die enge *Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen* ist der Schlüssel zur planvollen Justizpolitik; sie ist Voraussetzung für die Überwindung der spontanen Arbeitsweise. Im Rahmen des Leistungsvergleichs müßte die Frage der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen etwa folgenden Komplex umfassen:

a) Wie finden die volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben Eingang in die gesamte Tätigkeit der Justizorgane?